

Das Erwachsenenschutzrecht erhöht die Anforderungen an die Heime

Wie wirkt sich das neue Erwachsenenschutzrecht auf die Alters- und Pflegeheime in der Schweiz aus? Untenstehend nimmt der Rechtsbeistand von CURAVIVA Schweiz, Rechtsanwalt Carlo Häfeli, eine erste Einschätzung vor.

1. Aufenthaltsvertrag mit urteilsunfähigen Bewohnern:

Urteilsunfähige Personen, die in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen leben, benötigen besonderen Schutz. Das Parlament hat deshalb in der Wintersession 2008 für diesen Personenkreis separate Bestimmungen erlassen. Die Betreuung einer urteilsunfähigen Person in einer Institution muss in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden. Diese Vereinbarung muss die Leistungen der Einrichtung sowie das dafür geschuldete Entgelt enthalten. Art. 378 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 382 ZGB regelt die Vertretung der urteilsunfähigen Person im Betreuungsverhältnis. Demnach ist in erster Priorität der Ehepartner, danach die Nachkommen, die Eltern und schliesslich die Geschwister als Beistand für die urteilsunfähige Person vorgesehen. Ist eine familieninterne Regelung nicht möglich, sorgt der Staat für den Beistand.

Bei urteilsunfähigen Personen ist zunächst zu prüfen, ob im Rahmen eines Vorsorgeauftrags oder einer Patientenverfügung bereits eine Person als Beistand vorgesehen ist. Diese wäre dann auch für den Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Pflegeeinrichtung zuständig. Liegen derartige Verfügungen von Seiten des Urteilsunfähigen nicht vor, ist zu prüfen, ob ein Beistand mit einem entsprechenden Vertretungsrecht für medizinische Massnahmen festgelegt wurde. Ist dies nicht der Fall, greift das oben beschriebene Kaskadenverfahren.

2. Voraussetzungen für bewegungseinschränkende Massnahmen:

Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person wie etwa ein elektronisches Überwachungssystem, das Abschliessen von Türen oder das Anbringen von Bettgittern lässt der Gesetzgeber nur dann zu, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen, oder aber wenn diese von vornherein als ungenügend erscheinen. Die einschränkende Massnahmen müssen sich dafür eignen, eine Selbstgefährdung, eine Gefährdung Dritter oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens innerhalb der Institution zu vermeiden (Art. 383 ZGB).

Das Ruhigstellen einer urteilsunfähigen Person durch Medikamente gilt nicht als Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Hier sind die Regelungen über medizinische Massnahmen nach Art. 377ff. ZGB massgeblich.

Auskunftspflicht gegenüber den Betroffenen und des Beistands

Bei einer bewegungseinschränkenden Massnahme hat die Pflegeeinrichtung der betroffenen urteilsunfähigen Person zu erklären, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wird, wie lange diese voraussichtlich dauern und wer sich während dieser Zeit um sie kümmern wird. Erst durch ein Protokoll dieses Gespräches, das den Namen der betroffenen Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme wiedergibt, erlangt die Massnahme Rechtsgültigkeit. Ausserdem ist die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnete Person zu informieren. Diese kann das Protokoll, welches über jede Massnahme geführt wird, einsehen. Im Weiteren ist der urteilsunfähigen Person wie auch insbesondere den zur Vertretung berechtigten Personen mitzuteilen, dass sie berechnete sind, jederzeit und ohne Einhaltung einer bestimmten Frist, Beschwerde an die Erwachsenenschutzbehörde zu erheben. Diese prüft in einem solchen Fall, ob die Massnahme den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Aufgabe der Pflegeeinrichtung ist es, jede bei ihr eingegangene Beschwerde, sei dies nun schriftlich oder mündlich, an die Erwachsenenschutzbehörde weiterzuleiten. Gemäss Gesetz kann die Pflegeeinrichtung nicht argumentieren, diese Person störe das Gemeinschaftsleben oder es sei zuwenig Pflegepersonal vorhanden, so dass der Pflegeeinrichtung nichts anderes übrigbleibe, als eine freiheitseinschränkende Massnahme zu treffen. Der Gesetzgeber setzt voraus, dass die Pflegeeinrichtung dank guter Überwachung der urteilsunfähigen Personen durch das Pflegepersonal und dessen Verfügbarkeit im Normalfall die Störung des Gemeinschaftslebens vermeiden kann. Im Weiteren ist auf die Verhältnismässigkeit zu achten, was heisst, dass nicht bei jeder Unpässlichkeit argumentiert werden kann, man müsse im Interesse der Pflegeeinrichtung und der anderen Bewohner bewegungseinschränkende Massnahmen treffen.

3. Schutz der Persönlichkeit des Bewohners:

Schliesslich wird die Pflegeeinrichtung verpflichtet, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und soweit als möglich, Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung zu fördern. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es im

Interesse der Institution ist, dass zur Vertretung berechtigte Personen ihre Aufgaben wahrnehmen und somit auch den Heimbewohnern gewisse Unterstützung von Ausserhalb bieten. Kümmt sich niemand von Ausserhalb um die betroffene Person, benachrichtigt die Pflegeeinrichtung die Erwachsenenschutzbehörde.

4. Freie Arztwahl:

Neu ist die freie Arztwahl gesetzlich in Art. 386 Abs. 3 ZGB geregelt, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Als wichtige Gründe nennt der Gesetzgeber insbesondere die geografische Distanz zur Einrichtung. Diese sei dann zu gross, wenn es dem externen Arzt unmöglich sei, auf einen Notfall sofort zu reagieren und ins Heim zu kommen.

5. Kantonale Aufsicht:

Schliesslich unterstellt der Gesetzgeber die Pflegeeinrichtungen der kantonalen Aufsicht, sofern dies nicht bereits durch bundesrechtliche Vorschriften gewährleistet ist.

6. Die Institution ist verpflichtet zu prüfen, ob eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgeauftrag vorhanden ist:

Die Pflegeeinrichtung hat neu immer zu prüfen, ob ein Bewohner, welcher in die Institution eintritt, einen Vorsorgeauftrag begründet hat. Ein Vorsorgeauftrag bedeutet, dass eine handlungsfähige Person jederzeit eine natürliche oder juristische Person – mithin auch eine Aktiengesellschaft oder GmbH - beauftragen kann, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit, die Personensorge oder Vermögenssorge zu übernehmen, oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Voraussetzung in formeller Hinsicht ist wie bei einem Testament die eigenhändige Erstellung von „A bis Z“ oder eine öffentliche Beurkundung. Vorsorgeaufträge sind beim Zivilstandsamt des Wohnsitzes zu hinterlegen. Dementsprechend kann auch die Institution dort anfragen, ob Vorsorgeaufträge vorhanden sind, sofern der Bewohner bei Eintritt nicht eine derartige Urkunde mitbringt oder solche Urkunden von den Angehörigen nicht beigebracht werden können. Ebenfalls ist immer zu prüfen, ob eine urteilsfähige Person eine Patientenverfügung verfasst hat, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. Patientenverfügungen sind im Unterschied zum Vorsorgeauftrag schriftlich zu formulieren (keine Handschriftlichkeit notwendig), zu datieren und zu unterzeichnen. Wer eine Patientenverfügung schreibt, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen.

7. Allgemeines gesetzliches Vertretungsrecht des Ehegatten und des Partners:

Schliesslich ist für die Institution wichtig zu wissen, dass grundsätzlich ein gesetzliches Vertretungsrecht für urteilsunfähige Personen von Seiten der Ehegatten oder des eingetragenen Partners besteht. Dieses Vertretungsrecht beinhaltet alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, sowie die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte und nötigenfalls das Recht, die Post zu öffnen und zu erledigen. Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung bedarf es der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde. Dies bedeutet, dass Zahlungen im Zusammenhang mit der Institution, der Krankenkasse und anderweitige Kosten die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Institution stehen durch die von Gesetzeswegen in Art. 374 ZGB bezeichnete Personen möglich sind. Damit wird ein gesetzliches Vertretungsrecht des Ehegatten oder des eingetragenen Partners festgelegt, sofern dieser sich auch vorgängig, regelmässig und persönlich um den Beistand der vertretenen Person gekümmert hat.

8. Zusammenfassung:

Rückblickend ist festzustellen, dass Beiratschaft und Vormundschaft aufgehoben worden sind. Neu existieren nur noch die Vertretungsrechte gemäss Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung oder Beistandschaft. Der Beistand kann im Rahmen einer Begleitbeistandschaft im Sinne von Art. 393 ZGB, einer Vertretungsbeistandschaft im Sinne von Art. 392 ZGB, einer Mitwirkungsbeistandschaft oder einer umfassende Beistandschaft geregelt sein. Letzterer stellt eine Kombination oder Kumulation sämtlicher vorhin bezeichneter Beistandschaften dar.

Die Anforderungen an die Institutionen werden mit Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts ab dem Jahr 2012 grösser. So müssen Nachforschungen betrieben werden, Abklärungen über das Vorhandensein von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen getroffen werden. Weiter ist das gesetzliche Vertretungsrecht zu berücksichtigen und innerhalb der Institution muss der Behandlungsvertrag mit der zuständigen vertretungsberechtigten Person schriftlich abgeschlossen werden. Im Übrigen müssen die freiheitsbeschränkenden Massnahmen dem Bewohner erklärt und der vertretungsberechtigten Person mitgeteilt, die Massnahmen müssen dokumentiert und befristet werden. Selbstverständlich können diese Massnahmen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne der Verhältnismässigkeit getroffen werden.

Zudem ist der Persönlichkeitsschutz zu wahren und sämtliche Massnahmen sind immer mit der Beschwerdemöglichkeit von Seiten des Bewohners, bzw. des vertraglichen oder gesetzlichen Vertreters zu verknüpfen.

Bern, 16. März 2009

Carlo Häfeli, Rechtsanwalt und Rechtsbeistand CURAVIVA Schweiz